

Jodlerklub Heimeilig Baar

Mitglied des ZSJV und des EJV

gegründet 1919



Trachten-/Trachtenfonds- Reglement

I. Grundsätzliches

Art. 1 Sinn und Zweck des Reglements

Dieses Reglement dient den Belangen der Trachten beim Jodlerklub Heimelig Baar (JK Heimelig). Es regelt zudem die Führung und die Nutzung des Trachtenfonds. Grundlage dieses Reglements bilden Art. 9 und 21 der Vereinsstatuten.

II. Trachtenfonds

Art. 2 Geschichtliches

Ursprünglich führte der JK Heimelig einen Klavier- und Trachtenfonds. Das Fondsvermögen war bestimmt für das Stimmen des Klaviers im Probelokal und für die Beschaffung und den Unterhalt der Trachten.

In den aktuellen Probelokalen ist der JK Heimelig von Kosten für das Stimmen des Klaviers entbunden. Der Klavier- und Trachtenfonds mutiert deshalb zum Trachtenfonds.

Art. 3 Sinn und Zweck

¹ Der Trachtenfonds dient ausschliesslich den Trachten der Aktivmitglieder des JK Heimelig. Aus dem Trachtenfonds können im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen die Kosten für die Beschaffung neuer und die Ersatz-Beschaffung ausgedienter Männertrachten sowie Unterhalt und Pflege der persönlichen Frauentrachten bezahlt werden.

² Das Fondsvermögen steht im Eigentum des JK Heimelig. Es ist gebunden und kann nicht für andere Zwecke eingesetzt werden.

Art. 4 Äufnung des Trachtenfonds

Der Trachtenfonds wird wie folgt geäufnet:

- Durch die laufenden Zinsen des Trachtenfonds-Vermögens
- Durch die an der Vereins-Hauptversammlung beschlossenen Einlagen aus der Vereinskasse
- Durch ausdrücklich für den Trachtenfonds bestimmte Beiträge von Gönnern

III. Tracht

Die Tracht der Männer

Art. 5 Tracht

¹ Die vom JK Heimelig abzugebende Männertracht besteht aus:

- 1 Mutz
- 1 Hut
- 1 Jodlerknopf

² Dazu gehören zwingend: Weisses Hemd (langarm), schwarze, klassische Hose (keine Jeans), schwarzer Hosengurt, schwarze Schuhe und schwarze Socken, was vom Klub nicht abgegeben wird, sondern Sache des einzelnen Mitgliedes ist.

Art. 6 Abgabe

¹ Die Tracht wird jedem Mitglied bei Aufnahme in den Klub abgegeben.

² Ist eine Tracht im Bestand, soll nach Möglichkeit keine neue angeschafft werden, es sei denn, die notwendigen Änderungen sind nicht möglich oder zu aufwändig.

³ Übernimmt ein Mitglied beim Eintritt eine bereits getragene Tracht, ist deren Zustand vom Materialverwalter zu protokollieren.

Art. 7 Anschaffung

- ¹ Ist für ein Neumitglied keine oder keine passende Tracht am Lager, wird beim Modehaus Schuler, Rothenthurm, oder bei einem anderen Trachtenschneider eine solche bestellt.
- ² Fahrspesen zum Massnehmen gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- ³ Der Vorstand entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über erforderliche Anschaffungen für Neumitglieder und einzelne Ersatzbeschaffungen ausgedienter Trachten bzw. Trachtenbestandteile für bestehende Mitglieder.

Art. 8 Besitzverhältnis

Der JK Heimelig ist Eigentümer der Männertrachten gemäss Art. 5 Abs. 1 dieses Reglements.

Art. 9 Sorgfaltspflicht

- ¹ Das Mitglied verpflichtet sich, der Tracht gebührend Sorge zu tragen, sie zu pflegen und fachgemäss zu reinigen. Es ist darauf zu achten, dass die Tracht immer ordnungsgemäss getragen wird.
- ² Die Tracht darf nur an entsprechenden Anlässen getragen werden, welche der Vorstand bestimmt.

Art. 10 Haftung

Die Mitglieder haften persönlich für jegliche Beschädigungen und den Verlust der Tracht oder von Einzelteilen.

Art. 11 Rückgabe

- ¹ Tritt ein Mitglied beim JK Heimelig aus, muss die Tracht frisch chemisch gereinigt dem Materialverwalter zurückgegeben werden. Der Materialverwalter protokolliert den Zustand der Tracht. Der Vorstand entscheidet, ob für Instandsetzungen oder Ersatz eine Entschädigung verlangt werden muss.
- ² Der Vorstand bewertet die Tracht aufgrund der Tragezeit und des Allgemeinzustandes. Er kann eine Fachperson beiziehen.

Die Tracht der Frauen

Art. 12 Die Tracht

Weibliche Klubmitglieder haben ihre eigene Tracht. Diese soll dem schweizerischen Kulturgut entsprechen. Der Vorstand entscheidet, ob die Tracht eines neueintretenden weiblichen Klubmitglieds die Anforderungen erfüllt, oder nicht.

Art. 13 Besitzverhältnis

Die Tracht gehört dem Klubmitglied und ist nicht Eigentum des JK Heimelig.

Art. 14 Zuschüsse für die Pflege der Tracht

- ¹ Anfallende Kosten bis CHF 200.00 pro Jahr für die Pflege und Instandhaltung der Tracht können vom JK Heimelig aus dem Trachtenfonds beglichen werden.
- ² Der Blumenschmuck (Rosenkopf) für Auftritte an speziellen Anlässen wird aus der Vereinskasse bezahlt.

IV. Neuanschaffung

Art. 15 Künftige Neuanschaffung der Tracht

- ¹ Eine Neuanschaffung der Tracht für alle Aktivmitglieder ist nach entsprechendem Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu genehmigen.
- ² Bei der künftigen Neubeschaffung aller Männertrachten soll der JK Heimelig für die Jodlerinnen eine einheitliche original Zuger Tracht erwerben, es sei denn, dass einzelne Jodlerinnen eine Schweizer Tracht besitzen, die sie weiter tragen möchten.

- ³ Die vom JK Heimelig erworbene Frauentracht wird Eigentum des JK Heimelig sein. Die Kosten werden bis zum Preis der Männertracht vom Verein übernommen. Die Differenz soll von den Jodlerinnen getragen werden.
- ⁴ Bei ihrem Austritt übernimmt die Jodlerin die Tracht vom JK Heimelig in ihr Eigentum. Sie verpflichtet sich, die vom Verein zuvor übernommenen Kosten je nach Tragezeit wie folgt zurückzuerstatten:
- weniger als 1 Jahr 100%
 - 1 — 2 Jahre 90%
 - 2 — 3 Jahre 80%
 - 3 — 4 Jahre 70%
 - 4 — 5 Jahre 60%
 - 5 — 6 Jahre 50%
 - 6 — 7 Jahre 40%
 - 7 — 8 Jahre 30%
 - 8 — 9 Jahre 20%
 - 9 — 10 Jahre 10%
 - mehr als 10 Jahre 0%

1 Jahr wird mit 12 Monaten gerechnet.

V. Verwaltung und Rechnungslegung

Art. 16 Verwaltung und Rechnungslegung

- ¹ Der Vorstand bestimmt einen Materialverwalter aus den eigenen Reihen.
- ² Der Materialverwalter führt Buch über vorrätige und abgegebene Trachten. Er protokolliert deren Zustand bei der Abgabe und Rücknahme gemäss Art. 6 und 11 des Reglements. Er verwaltet die Zustands-Protokolle.
- ³ Die Rechnungsführung für den Trachtenfonds obliegt dem Vereinskassier.
- ⁴ Der Vereinskassier hat an jeder Hauptversammlung Rechenschaft über den Trachtenfonds abzulegen.

VI. Reglements-Anpassungen

Art. 17 Reglements-Anpassungen

Änderungen des Trachten-/Trachtenfonds-Reglements können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung des JK Heimelig beschlossen werden.

VII. Auflösung

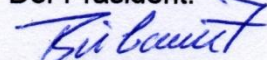
Art. 18 Auflösung

Der Trachtenfonds kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung des JK Heimelig zugunsten der Vereinskasse aufgelöst werden.

Dieses Reglement wurde an der Hauptversammlung vom 20. Februar 2015 genehmigt und trat sofort in Kraft.

Jodlerklub Heimelig Baar

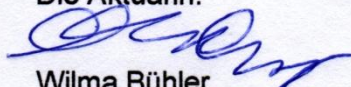
Der Präsident:



Alfons Birbaum

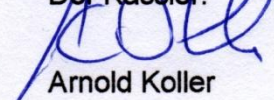
Baar, 20. Februar 2015

Die Aktuarin:



Wilma Bühler

Der Kassier:



Arnold Koller